

Landesbezirkstarifvertrag Nr. 7/2023
vom 17. Juli 2023

**in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages
vom 6. April 2025 (LBZTV Nr. 4/2025)**

zwischen

dem
Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e. V. (KAV Hessen e. V.),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,

– einerseits

sowie der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen,

– andererseits

**über die Eingruppierung
der handwerklich tätigen kommunalen Beschäftigten
in Hessen**

(HTB-H)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem tarifgebundenen Arbeitgeber stehen, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hessen e.V. ist und auf den der

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) -,
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Entsorgung - (BT-E) - bzw.
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Flughäfen - (BT-F) -

Anwendung findet, und denen Tätigkeiten übertragen sind, die bei Anwendung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale nach dem Abschnitt I des Teils A der Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA) zu einer Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen der Ziffer 2 (Entgeltgruppen 2 bis 9a [handwerkliche Tätigkeiten]) führen würden.

(2) ¹Für die Beschäftigten, auf die der

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen - (BT-B) - bzw.
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Krankenhäuser - (BT-K) -

Anwendung findet, gilt bis zu einer Neuregelung weiterhin die Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 594 (HLT) in der zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung. ²Beschäftigte, auf die die Landesbezirkstarifverträge Nrn. 8/2019 bzw. 8a/2019 (TV Fraport BVD) oder diese Landesbezirkstarifverträge ändernde, ergänzende oder ersetzende Regelungen Anwendung finden, sind vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen.

§ 2 Eingruppierung

(1) Für die Eingruppierung der Beschäftigten finden die §§ 12, 13 TVöD, die Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA) sowie die Anlage (Entgeltgruppenverzeichnis) zu diesem Tarifvertrag Anwendung, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt.

(2) Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 9a für handwerklich Beschäftigte (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Entgeltgruppe.

§ 3

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

¹Wird der / dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer / seiner Eingruppierung entspricht, und hat sie / er diese mindestens vier Arbeitstage in Folge ausgeübt, erhält sie / er für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit eine persönliche Zulage. ²Im Übrigen gilt § 14 TVöD.

§ 4

Zulagen

- (1) ¹Beschäftigte, die zur Vorarbeiterin / zum Vorarbeiter bestellt sind und denen durch ausdrückliche Anordnung ständig eine Gruppe von mindestens zwei Beschäftigten unterstellt ist, erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 259,83 Euro ab dem 1. April 2025 und in Höhe von 267,11 Euro ab dem 1. Mai 2026. ²Die nach Satz 1 zustehende Zulage erhöht sich auf 311,79 Euro ab dem 1. April 2025 und auf 320,52 Euro ab dem 1. Mai 2026, wenn die Gruppe aus mindestens acht Beschäftigten besteht. ³Diese Funktionszulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. ⁴Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2024 jeweils zu demselben Zeitpunkt wie die Tabelle der Anlage A zum TVöD, und zwar um das Verhältnis der Summe aller Tabellenentgelte der Anlage A zum TVöD nach der Erhöhung gegenüber der Summe aller Tabellenentgelte vor der Erhöhung (Tabellendurchschnitt).
- (2) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen 5 bis 9a, die zur Fachvorarbeiterin / zum Fachvorarbeiter bestellt sind und denen durch ausdrückliche Anordnung ständig eine Gruppe von Beschäftigten unterstellt ist, erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 296,49 Euro ab dem 1. April 2025 und in Höhe von 304,79 Euro ab dem 1. Mai 2026. ²Die Gruppe muss außer der Fachvorarbeiterin bzw. dem Fachvorarbeiter aus mindestens zwei Beschäftigten bestehen, von denen mindestens eine / einer aufgrund einer mindestens dreijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens in der Entgeltgruppe 5 eingruppiert ist. ³Die nach Satz 1 zustehende Zulage erhöht sich ab dem 1. April 2025 auf 355,79 Euro und ab dem 1. Mai 2026 auf 365,75 Euro, wenn die Gruppe - außer der Fachvorarbeiterin / dem Fachvorarbeiter - aus mindestens acht Beschäftigten besteht, von denen mindestens fünf Beschäftigte aufgrund einer mindestens dreijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens in der Entgeltgruppe 5 eingruppiert sind. ⁴Diese Funktionszulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. ⁵Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2024 jeweils zu demselben Zeitpunkt wie die Tabelle der Anlage A zum TVöD, und zwar um das Verhältnis der Summe aller Tabellenentgelte der Anlage A zum TVöD nach der Erhöhung gegenüber der Summe aller Tabellenentgelte vor der Erhöhung (Tabellendurchschnitt).
- (3) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen 5, denen verantwortlich die praktische Unterweisung von Auszubildenden am Arbeitsplatz übertragen ist, erhalten für jeden Tag, an dem ihnen mindestens während der halben Arbeitsschicht mindestens eine

Auszubildende / ein Auszubildender zugeteilt war, einen Zuschlag je Arbeitstag in Höhe von 7,81 Euro ab dem 1. April 2025 und in Höhe von 8,03 Euro ab dem 1. Mai 2026. ²Der Zuschlag nach Satz 1 beträgt bei Vorarbeiterinnen und Vorarbeitern bzw. bei Fachvorarbeiterinnen und Fachvorarbeitern, denen eine Zulage nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 gezahlt wird, ab dem 1. April 2025 5,24 Euro und ab dem 1. Mai 2026 von 5,39 Euro je Arbeitstag. ³Der Zuschlag nach den Sätzen 1 und 2 wird nicht an mit der Ausbildung beauftragte Personen (z.B. Meisterinnen und Meister) gezahlt, die regelmäßig an der Arbeitsstelle (z.B. Werkstatt) die Ausbildung beaufsichtigen. ⁴Der Zuschlag nach den Sätzen 1 und 2 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2024 jeweils zu demselben Zeitpunkt wie die Tabelle der Anlage A zum TVöD, und zwar um das Verhältnis der Summe aller Tabellenentgelte der Anlage A zum TVöD nach der Erhöhung gegenüber der Summe aller Tabellenentgelte vor der Erhöhung (Tabellendurchschnitt).

§ 5

Betriebseigene Prüfungen

- (1) ¹Diese Richtlinien gelten für verwaltungs- oder betriebseigene Prüfungen, durch die die persönlichen Anforderungen bei staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufen mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren ersetzt werden sollen. ²Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung ist, dass die / der Beschäftigte mindestens drei Jahre ununterbrochen mit einschlägigen Tätigkeiten des betreffenden Ausbildungsberufes beschäftigt war. ³Die Prüfung ersetzt nicht das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in dem betreffenden Ausbildungsberuf. ⁴Durch das Bestehen der verwaltungs- oder betriebseigenen Prüfung gelten für eine Eingruppierung in den Entgeltgruppen 5, 6 und 7 die Anforderungen in der Person für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 (Grundmerkmal) insoweit als erfüllt, als die Eingruppierung in der Entgeltgruppe 5 eine abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung voraussetzt.
- (2) ¹Die mindestens dreijährige Beschäftigung mit einschlägigen Tätigkeiten des betreffenden Ausbildungsberufes soll in der Regel im Dienst der eigenen Verwaltung bzw. des eigenen Betriebes abgeleistet sein. ²Als einschlägige Tätigkeit gilt nicht schon allein die mechanische Bedienung von Arbeits- oder Werkzeugmaschinen.
- (3) ¹Verwaltungs- oder betriebseigene Prüfungen können nur für Tätigkeiten abgelegt werden, die im Bereich der Verwaltung bzw. des Betriebes, bei der / dem die / der Beschäftigte tätig ist, vorkommen. ²Die / Der Beschäftigte hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (unter Angabe des Ausbildungsberufes) bei der Verwaltung bzw. dem Betrieb einzureichen. ³Die Verwaltung bzw. der Betrieb entscheidet über die Zulassung, nachdem der Antrag mit dem Personal- bzw. Betriebsrat besprochen worden ist. ⁴Die Verwaltung bzw. der Betrieb kann nach Besprechung mit dem Personal- bzw. Betriebsrat auch zulassen, dass die Prüfung vor einem Prüfungsausschuss einer anderen Verwaltung bzw. eines anderen Betriebes im Geltungsbereich des HTB-H abgelegt wird. ⁵Die gesetzlichen Rechte des Personal- bzw. Betriebsrats bleiben bestehen.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Einem Antrag der / des Beschäftigten auf Zulassung zur Prüfung soll stattgegeben werden, wenn es sich um eine / einen Beschäftigten handelt, die / der in Zukunft voraussichtlich zeitlich mindestens zur Hälfte Tätigkeit übertragen sind, die sonst nur von Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in dem betreffenden Ausbildungsberuf ausgeführt werden.

- (4) ¹Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. ²Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
- einer / einem sachverständigen Beschäftigten (einschließlich Beamtinnen / Beamte), die / der mindestens in der Entgeltgruppe 9b eingruppiert sein bzw. dem gehobenen Dienst angehören soll, als Vorsitzende / Vorsitzender,
 - einer Meisterin / Ausbilderin bzw. einem Meister / Ausbilder, die / der in dem betreffenden Ausbildungsberuf tätig ist, als Beisitzerin / Beisitzer,
 - einer / einem handwerklich tätigen Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in dem betreffenden Ausbildungsberuf als Beisitzerin / Beisitzer,
 - einem Mitglied des Personal- bzw. Betriebsrates der Beschäftigungsstelle des Prüflings, möglichst desselben Ausbildungsberufes, als Beisitzerin / Beisitzer. Bei Abstimmungen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die / der Vorsitzende.
- (5) ¹Die Prüfung soll von den Gegebenheiten der Betriebspraxis ausgehen. ²Sie besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. ³Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Teil zu legen, in dem die / der Beschäftigte durch eine geeignete Arbeitsprobe ihr / sein praktisches Können nachzuweisen hat.
- (6) ¹Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass die / der Beschäftigte die in dem betreffenden Ausbildungsberuf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt. ²Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den an eine Beschäftigte / einen Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in dem betreffenden Ausbildungsberuf durchschnittlich zu stellenden fachlichen Anforderungen entsprechen.
- (7) ¹Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer dem Gesamtergebnis auch die Bewertung des praktischen und mündlichen Prüfungsteils enthalten soll. ²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. ³Sie ist zu den Personalakten der / des Beschäftigten zu nehmen.
- (8) ¹Die / Der Beschäftigte ist von dem Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. ²Hierbei ist anzugeben, in welchem Ausbildungsberuf und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung abgelegt worden ist.

- (9) ¹Die / Der Beschäftigte wird unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 TVöD von der Tätigkeit für die Dauer der unumgänglichen Abwesenheit freigestellt. ²Der / Dem Beschäftigten werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. ³Zur Bestreitung der Mehrausgaben am Prüfungsstandort können Zuschüsse bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt werden.
- (10) ¹Hat die / der Beschäftigte die Prüfung nicht bestanden, so kann sie / er sie nach einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist wiederholen. ²Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen; sie ist in der Prüfungsniedschrift festzulegen. ³Die / Der Beschäftigte hat die Prüfung in allen Teilen zu wiederholen. ⁴Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 6 **Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) ¹Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch nur insgesamt und erstmals zum 31. Dezember 2028, schriftlich gekündigt werden; die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Frankfurt am Main, den 17. Juli 2023

.....
Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e. V.

.....
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Gliederung:

Vorbemerkungen

I. Gartenbau / Werkstätten / Betriebe / Bauhof

1. Botinnen und Boten / Pförtnerinnen und Pförtner
2. Gärten / Parks / Grünflächen / Friedhöfe / Spielplätze
3. Werkstätten / Betriebe / Bauhof
4. Magazine / Lager
5. Straßenbau
6. Sportheinrichtungen
7. Hausmeisterinnen und Hausmeister / Objektbetreuerinnen und Objektbetreuer
8. Tierpflege
9. Brandschutz
10. Häfen
11. Krematorien

II. Umwelt / Entsorgung

1. Straßenreinigung
2. Abfallbeseitigung
3. Wertstoffhöfe / Kompostierungsanlagen
4. Abwasser
5. Kanal
6. Gewässerunterhaltung / Wasserbau
7. Wasser / Trinkwasser
8. Fernwärme / Klimatechnik

III. Reinigung / Hauswirtschaft

1. Reinigung
2. Hauswirtschaft

IV. Fahrerinnen und Fahrer

V. Theater und Bühnen

VI. Flughäfen

Vorbemerkungen:

1. Wird ein Arbeitsvorgang von einem speziellen Tätigkeitsmerkmal erfasst, findet dieses jeweils auch dann Anwendung, wenn die / der Beschäftigte außerhalb des Abschnitts bzw. Ziffer dieser Anlage beschäftigt ist, zu dem bzw. denen dieses Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.
2. Die nachfolgend aufgeführten Bezeichnungen umfassen stets alle Geschlechter.

I. Gartenbau / Werkstätten / Betriebe / Bauhof

1. Botinnen und Boten / Pförtnerinnen und Pförtner

Entgeltgruppe 2

1. Botinnen und Boten mit Aufsichtsfunktion.
2. Pförtnerinnen und Pförtner.

2. Gärten / Parks / Grünflächen / Friedhöfe / Spielplätze

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte in Gärten, Parks und Friedhöfen, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert (z.B. Rasen mähen, Unkraut jäten, Reinigung des Rasens und Unterstützung bei Pflanzarbeiten).
2. Grabmacherinnen und Grabmacher sowie Beschäftigte im Bestattungsdienst, denen auch das Öffnen und Schließen der Grabstätten übertragen ist.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung (z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, der Hoch- und Tiefbauberufe, der Gartenbau-, Agrar- und Forstberufe, der Metallberufe, der Elektroberufe, der Steinmetze sowie der holzverarbeitenden Berufe), die entsprechende handwerkliche Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Berufsausbildung (z.B. im Berufsfeld des Bauberufes, des Bestattungswesens, der Gartenbau-, Agrar- und Forstberufe sowie der Steinmetze), die entsprechende handwerkliche Tätigkeiten auf Friedhöfen ausüben.
3. Beschäftigte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Berufsausbildung (z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, der Metallberufe, der Gartenbauberufe, der Maler- und Lackiererberufe sowie der holzverarbeitenden Berufe), die entsprechende handwerkliche Tätigkeiten auf Spielflächen ausüben.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit Zusatzqualifikation (z.B. AS II) und entsprechenden Tätigkeiten in der Baumpflege.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die die Pflege und Unterhaltung von Stauden und von Wechselflor sowie Baumpflanzungen oder das Pflanzen von entsprechenden Gehölzen und Formheckenschnitte durchführen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit Tätigkeiten in der Unterhaltung von Wasser- und Teichanlagen, Wasserbecken, Springbrunnen und Wasserspielanlagen.

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3, die Spielgeräte installieren, reparieren und warten.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1, 2 oder 3, denen Tätigkeiten übertragen sind, die einem oder mehreren anderen Ausbildungsberufen mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren entsprechen.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen als Spezialistinnen und Spezialisten in der Baumpflege besonders hochwertigen Arbeiten (z.B. Baumpflegearbeiten an Naturdenkmälern oder unter Berücksichtigung des Bundesnaturschutzgesetzes) übertragen sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen Tätigkeiten übertragen sind, die ein besonderes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten (z.B. selbstständiges Entscheiden über die Bepflanzung von Revieren bzw. Bezirken) erfordern.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die mit Spezialkulturen, Anzucht, Vermehrungs- und Steinarbeiten (z.B. besondere Pflasterarbeiten) betraut sind.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, denen die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten und die sachkundige Beratung von Angehörigen in allen Belangen von Bestattungen und der Grabpflege verantwortlich übertragen ist.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit Zusatzqualifikation (Zertifizierung) bzw. mit Spezialausbildung (Fachagrarwirtinnen und Fachagrarwirte für Baumpflege, European Tree Technician), denen entsprechende Tätigkeiten als Baumkontrolleurinnen und Baumkontrolleure (einschließlich der verantwortlichen Beurteilung der Verkehrssicherheit) übertragen sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 als Spezialistinnen und Spezialisten in der Baumpflege mit Zusatzqualifikation (European Treeworker und Seilklettertechnik A und B) und entsprechenden Tätigkeiten.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen Tätigkeiten als Spezialistinnen und Spezialisten für besonders schwierige Kulturen oder Kulturgruppen wie z.B. Orchideen, Kakteen, Moorbeetpflanzen übertragen sind.

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die mit der Anzucht oder Kultur von besonders hochwertigen Pflanzen (z.B. wertvollen Stauden, Gehölzen oder Gewächshauspflanzen) beschäftigt sind, deren Aufzucht oder Pflege (einschließlich Düngung, Schädlingsbekämpfung usw.) besondere fachliche Kenntnisse erfordert, wenn sie auch die Verantwortung für alle mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Arbeiten haben (z.B. verantwortliche Betreuung von Gewächshäusern in botanischen Gärten).
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit umfangreichen Zusatzqualifikationen als Spezialistinnen und Spezialisten für Bewässerungstechnik im Garten- und Sportplatzbau, die verantwortlich die Berechnung, Dimensionierung, Verlegung und Reparatur von Unterflurberegnungsanlagen, deren Programmierung und Steuerung sowie die Überwachung und Auswertung der elektronischen Steuerungsanlagen vornehmen.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit zusätzlichen Spezialkenntnissen, die elektronische Steuerungen, komplexe Gebäudeleittechnik, automatisierte Schwimmbad- / Wassertechnik, Elektro-, Hybrid- und Wasserstoffantriebe prüfen, warten und instandsetzen.
7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3 mit Zusatzqualifikation, denen entsprechende Tätigkeiten als Spielplatzkontrolleure übertragen sind und die verantwortlich über die Verkehrssicherheit der Spielgeräte entscheiden.
8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3 mit umfangreichen Zusatzqualifikationen, die gewerkübergreifende, aufwendige und TÜV-relevante Reparaturen an Spiel- und Großspielgeräten vornehmen und dabei unter Anwendung unterschiedlichster Bearbeitungstechniken unterschiedliche Materialien (z.B. Holz, Plastik, Metalle, Seile) verarbeiten.
9. Floristinnen und Floristen der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]), denen außerdem verantwortlich die Planung und Steuerung der Blumendekorationen von Repräsentationsräumen (inkl. Budgetkontrolle) übertragen ist.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 in besonders verantwortlicher Stellung für die selbstständige Betreuung von hochwertigen Spezialsammlungen oder die Erhaltung und Vermehrung von besonders bedrohten Arten und sehr schwierigen Kulturpflanzen (z. B. fleischfressende Pflanzen, Bromelien, Orchideensammlung-Vermehrung im Labor).

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 in der Landschaftspflege mit Tätigkeiten, die sich durch die selbständige Pflege besonders hochwertiger Anlagenteile (z.B. asiatischer Gärten, Barockgärten) oder Naturdenkmäler aus der Entgeltgruppe 8 herausheben.
3. Fachagrarwirtinnen und Fachagrarwirte für Baumpflege bzw. Beschäftigte mit abgeschlossener Zusatzweiterbildung als European Tree Technician mit entsprechenden Tätigkeiten.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 als Spezialistinnen und Spezialisten für vielfältige und besonders schwierige Kulturen, Kulturgruppen, hochwertige Steinarbeiten oder nachhaltigem biologischen Pflanzenschutz mit entsprechenden Tätigkeiten.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit herausragenden Spezialkenntnissen in der Wassertechnik, die nach DIN 19643 (Badewasser) Chemikalien einsetzen, elektronischen Steuerelemente für Wasseraufbereitung und Wasserspiele programmieren, Fehler diagnostizieren und diese instandsetzen und von den jeweiligen Herstellern geschult bzw. unterwiesen wurden.

3. Werkstätten / Betriebe / Bauhof

Entgeltgruppe 3

Wagenpflegerinnen und Wagenpfleger.

Entgeltgruppe 4

Wagenpflegerinnen und Wagenpfleger, die neben dem Abschmierdienst auch weitergehende technische Wartungsarbeiten, wie z.B. Ölwechsel, Reifenwechsel oder kleinere Reparaturarbeiten ausführen.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in Werkstätten / Betrieben mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung (z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, der Metallberufe, der Elektroberufe, der holzverarbeitenden Berufe, der KFZ-Mechatronik, der Maler- und Lackiererberufe sowie der Karosserie- und Fahrzeugbaumechanik), die entsprechende handwerkliche Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte des Bauhofs mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Berufsausbildung (z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, der Gartenbau-, Agrar- und Forstberufe, der Metallberufe, der Elektroberufe, der holzverarbeitenden Berufe sowie der Maler- und Lackiererberufe), die entsprechende handwerkliche Tätigkeiten ausüben.
3. Fahrzeuglackiererinnen und Fahrzeuglackierer sowie Spritzlackiererinnen und Spritzlackierer.
4. Reifenmonteurinnen und Reifenmonteure für Omnibusse und entsprechende Fahrzeuge (z. B. Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen) mit verantwortlicher Zustandsprüfung.
5. Beschäftigte mit Schweißerprüfung, denen entsprechende Tätigkeiten übertragen sind.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die im Bereich Fahrzeug- und Karosseriebau Unfallreparaturen selbstständig ausführen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 oder 2, denen Tätigkeiten übertragen sind, die einem oder mehreren anderen Ausbildungsberufen mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren entsprechen.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die selbstregelnde Heizungsanlagen oder hochwertige bzw. komplizierte Maschinen unterhalten, überholen und instandsetzen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die an Fahrzeugen halb- oder vollautomatische Getriebe, elektronische oder elektrotechnische Zusatzlenkungen überholen, instandsetzen und einstellen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, die im Bereich Werkzeugmechanik nach Zeichnungen oder kurzen Angaben Spezialvorrichtungen herstellen.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2 mit Schweißprüfung für verschiedene Fachgebiete (z.B. Metall-, Stahl- und Aluminiumschweißen DIN EN ISO 9606-1/-2) und entsprechenden Tätigkeiten.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, die nach Zeichnungen Bleche verformen, treiben, spannen, drehen, fräßen und diese Arbeiten mit besonderer Handfertigkeit ausführen.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen besonders schwierige Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfaufgaben an Kraftfahrzeugen zur selbstständigen Ausführung übertragen werden.
7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die in elektrischen Systemen an Kraftfahrzeugen, selbstständig nach Schaltplan vollständige Verkabelungen vornehmen, Fehler erkennen und beheben, elektronische Steuerungen prüfen und instandsetzen.
8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten sowohl an Nutz-, Sonder- oder Elektrofahrzeugen als auch an deren Anbaugeräten oder an hydraulisch, pneumatisch, mechanisch oder elektrisch betriebenen Maschinen vornehmen.
9. Elektronikerinnen und Elektroniker sowie Elektroanlagenmonteurinnen und Elektroanlagenmonteure der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die an elektrischen Anlagen Schaltungen im Netz selbstständig durchführen.

10. Elektronikerinnen und Elektroniker sowie Elektroanlagenmonteu-rinnen und Elektroanlagenmonteure der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die bei der Ortung von Kabelfehlern an Hoch- und Niederspannungsanlagen mit schwierig zu bedienenden Hochleis-tungsmessgräten maßgeblich mitarbeiten.
11. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen besonders hochwertige Elektroarbeiten (Überwachung, Einstellung und In-standsetzung von Heizungs-, Kühl, Lüftungs- und Hydraulikanla-gen; Überwachung und Bearbeitung der Gebäudetechnik [GLT], Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik (MRS) und Raumlufttechnik [RLT]) übertragen sind.
12. Schaltwartinnen und Schaltwarte, die alleinverantwortlich die Gas- oder Wasserversorgung regeln.
13. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die elektronische Systeme in Betrieb nehmen, instandhalten, analysieren, Funktio-nen prüfen, Störungsursachen ermitteln und beseitigen.
14. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen besonders hochwertige Arbeiten (z. B. die Wartung und Instandsetzung von komplexeren hydraulischen und pneumatischen Anlagen) über-tragen sind.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit zusätzlicher Spezialausbildung durch die Herstellerfirmen, die selbständig und verantwortlich Fehler an komplizierten Spezialgetrieben für Schie-nenfahrzeuge (z.B. DÜWAG-Achsgetrieben) oder an komplizierten Spezialgetrieben oder komplizierten Druckluft- oder hydraulisch ge-steuerten Spezialaggregaten in Omnibussen oder Spezialfahr-zeugen feststellen und diese Getriebe bzw. Aggregate instandset-zen, einstellen und überprüfen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die selbständig we-sentliche und schwierig herzustellende Teile (insbesondere tra-gende Teile und Verstrebungen) von Schienenfahrzeugen, Omni-bussen und technisch vergleichbaren Fahrzeugen wiederherstel-len, ersetzen, spannen und richten.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die selbständig nach Zeichnungen oder kurzen Angaben hochwertige Werkzeuge, Geräte oder Arbeitsvorrichtungen anfertigen und instandsetzen.

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die mit der Einstellung, Nachprüfung und Instandsetzung komplizierter Geräte und Anlagen (z.B. Gasdruckregler, große Sprinkleranlagen, Mittelspannungs-Schaltanlagen) - auch im Kundendienst - betraut sind.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit Schweißerprüfung, denen entsprechende überwachungs- und abnahmepflichtige Arbeiten übertragen sind.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit Schweißerprüfung, die alle Schweißverfahren beherrschen (z.B. Kunst- und Aluminiumschweißen) und entsprechende Arbeiten durchführen.
7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen besonders schwierige und verantwortungsvolle Ausstattungsarbeiten, Instandsetzungs- und Aufbauarbeiten oder Prüfarbeiten an Fahrzeugen zur selbständigen und verantwortlichen Ausführung übertragen sind (z.B. an Bremsen, Antiblockiersystemen und Antischlupfsystemen, Motoren, Fahrmechanik, Lenkungsgeometrie, halbautomatischen oder vollautomatischen Getrieben sowie hydraulischen Steueraggregaten und Lenkungsaggregaten, verantwortliche Vorbereitung zur Durchführung von Prüfungen gem. § 29 StVZO mit Mängelbeseitigung).
8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die komplizierte elektrische und mechanische Schaltanlagen, Fernwirkanlagen, Funkanlagen, Fernsehanlagen, Fernmeldeanlagen und Sicherungsanlagen oder komplizierte Schutzeinrichtungen, Steuereinrichtungen, Messeinrichtungen und Regeleinrichtungen (z.B. Generatorenschutz, Leitungsschutz, Hochspannungstransformatoren, Leistungsschalter), erstellen oder warten und instandsetzen (z.B. Fehlereingrenzungen durch selbständige hochfrequenztechnische oder gleichschwierige Messungen).
9. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit zusätzlichen Spezialkenntnissen, die elektronische Steuerungen, komplexe Gebäudeleittechnik, automatisierte Schwimmbad-/Wassertechnik, Elektro-, Hybrid- und Wasserstoffantriebe prüfen, warten und instandsetzen.
10. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit zusätzlicher Spezialausbildung, die selbstständig und verantwortlich die Elektronikanlagen an Fahrzeugen und Geräten mit elektronischer Steuerung prüfen, Fehler beheben und Leistungsteile erneuern.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die neben besonders schwierigen Ausstattungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten und Prüfarbeiten an Sonderaufbauten von Fahrzeugen (z.B. Straßenreinigungsmaschinen, Müllfahrzeuge, Pumpsaugwagen, Feuerwehrfahrzeuge) auch die Fehlerdiagnose und Fehlerbeseitigung an den elektronischen, mechanischen und hydraulischen bzw. pneumatischen Baugruppen selbständig und verantwortlich durchführen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die an besonders komplizierten und bedeutungsvollen Anlagen bzw. Anlagenteilen von Kraftomnibussen, Sonderfahrzeugen und Schienenfahrzeugen die Messeinrichtungen, Steuereinrichtungen oder Regeleinrichtungen mit Mikrocomputern oder Leistungselektronik selbständig und verantwortlich prüfen, Fehler eingrenzen und feststellen und, soweit es die Anlage erfordert, programmieren.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit zusätzlicher Prüfung nach DIN EN ISO 9606-1 Prüfgruppe T FM 2 bis T FM 6, die eigenverantwortlich entsprechende Schweißarbeiten verrichten.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die besonders hochwertige, sensible Messinstrumente, Automaten oder medizinisch-technische Geräte jeweils mit Mikroprozessorensteuerung selbständig und verantwortlich prüfen und instandsetzen sowie ggf. programmieren.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die selbständig für numerisch gesteuerte Zerspanungsmaschinen den Fertigungsablauf planen, Programme erstellen und den Fertigungsprozess unterschiedlicher hochwertiger Teile steuern und überwachen.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit Zusatzausbildung zur Prüfung und Instandsetzung komplizierter elektrischer Gleich- und Wechselspannungskomponenten in Fahrzeugen und Spezialgeräten z.B. Ladegeräte für Elektrofahrzeuge und Hochspannungskomponenten in der Antriebstechnik, die weit über die übliche Batteriespannung an Fahrzeugen hinausgeht.
7. Beschäftigte Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit Zusatzqualifikation (Sicherheitsprüfungs- oder Abgasuntersuchungslehrgang), die in einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt Sicherheitsprüfungen oder Abgasuntersuchungen verantwortlich durchführen und die dabei festgestellten Mängel beseitigen.

8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die alleinverantwortlich Kräne und Krananlagen, Personen- oder Lastenaufzüge mit komplizierten elektrischen bzw. hydraulischen Steuereinrichtungen prüfen, warten und instandsetzen und nach den Unfallverhütungsvorschriften als Sachkundige die Hauptuntersuchungen verantwortlich durchführen.
9. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die komplizierte und komplexe Anlagen der Telekommunikationstechnik, einschließlich Meldetechnik und Signaltechnik und Funktechnik (z.B. digitale Kommunikationsanlagen mit mindestens 1000 Anschluss единиц, sowie Puls-Code-Modulations-Übertragungsanlagen, Funkmessanlagen, Gleichwellenfunkanlagen) selbständig erstellen oder instandsetzen und prüfen, Fehler erkennen und beheben und, soweit es die Anlage erfordert, programmieren.
10. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die selbständig Prüfungen und die Beseitigung von Störungen an besonders komplizierten, insbesondere elektronischen Steuer-, Mess-, Regel- oder Netzschatzeinrichtungen vornehmen, wobei sie die dazu notwendigen schwierigen Messungen selbst durchführen.
11. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die aufgrund spezieller Ausbildung selbständig und verantwortlich komplizierte und vielseitige Wartungs-, Reparatur - und Instandhaltungsarbeiten an Hochspannungs- und Hochleistungsschaltgeräten und deren Steuereinrichtung im Netz mit mindestens 10 kV vornehmen und Schalthandlungen an Hochspannungsanlagen durchführen.
12. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die komplizierte und komplexe Anlagen der Energieversorgungstechnik, der Steuerungstechnik, Regelungstechnik und Antriebstechnik, der Meldetechnik, der Zugsicherungstechnik mit Mikrocomputern oder speicherprogrammierbaren Steuerungen selbständig erstellen oder instandsetzen und prüfen, Fehler erkennen und beheben und, soweit es die Anlage erfordert, programmieren.

4. Magazine / Lager

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte ohne einschlägige Ausbildung im Bereich Lager und Magazine.

Entgeltgruppe 4

Lageristinnen und Lageristen, Lagerdisponentinnen und Lagerdisponenten mit Tätigkeiten, die Materialkenntnisse erfordern.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4, denen Tätigkeiten übertragen sind, die vielseitige Materialkenntnisse erfordern, welche hinsichtlich der Anzahl und Vielseitigkeit der Lagerartikel, des Lagerwertes, der Umschlagehäufigkeit sowie der eingesetzten modernen Lagertechniken deutlich über die der Entgeltgruppe 4 hinausgehen.
2. Fachkraft für Lagerlogistik.

5. Straßenbau

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Straßenbau mit Hilfstätigkeiten.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Straßen- / Tiefbau, die handgeführte Straßenbaumaschinen bedienen.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Straßenbau mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Berufsausbildung, z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, Hoch- und Tiefbauberufe, Gartenbau-, Agrar- und Forstberufe, Metallberufe, Elektroberufe, holzverarbeitende Berufe, die entsprechende handwerkliche Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte im Straßenbau der Entgeltgruppe 5, denen die Kontrolle von öffentlichen Verkehrsflächen (ohne Grünflächen) und die Feststellung von Schäden zu Fuß (Straßenbegeherinnen und Straßenbegeher) übertragen sind.
2. Beschäftigte im Straßenbau der Entgeltgruppe 5 mit hochwertigen Arbeiten.

Protokollerklärung:

Hochwertige Arbeiten im Tarifsinne sind beispielsweise:

- a) Eigenverantwortliche Einrichtung und Absicherung der Bau- / Unfallstelle,
- b) Feststellen und Beheben von Mängeln,
- c) Erstaufnahme und Dokumentation von Unfallschäden,
- d) Kontrolle und Dokumentation von Straßenaufbrüchen.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte im Straßenbau der Entgeltgruppe 5, mit besonders hochwertigen Arbeiten.

Protokollerklärung:

Besonders hochwertige Arbeiten im Tarifsinne sind beispielsweise:

- a) Eigenverantwortliche Einrichtung und Absicherung der Bau- / Unfallstelle bei komplexen Verkehrssituationen und

- b) Eigenverantwortliche Beurteilung der Verkehrsfähigkeit / -sicherheit von Verkehrsflächen.

Entgeltgruppe 8

- 1. Beschäftigte im Straßenbau der Entgeltgruppe 5, die besonders anspruchsvolle Pflaster-, Asphaltier- oder Vermessungsarbeiten eigenverantwortlich durchführen.

Protokollerklärung:

Besonders anspruchsvolle Pflaster-, Asphaltier- oder Vermessungsarbeiten im Tarifsinne sind beispielsweise:

- a) Erhalt und Reparatur der Pflasterflächen in Altstadtbereichen,
 - b) Benutzung spezieller Materialien, die besondere Kenntnisse zum Bauerhalt erfordern,
 - c) Reparatur von Mosaiken bzw. denkmalgeschützten Flächen.
- 2. Beschäftigte im Straßenbau der Entgeltgruppe 5, die eigenverantwortlich Aufmaße erstellen und die Kontrolle und Dokumentation von Aufgrabungen durchführen.

6. Sportheinrichtungen

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte, die Sportanlagen warten oder pflegen und für den Spielbetrieb gebrauchsfertig halten (Platzwartinnen und Platzwarte).

Protokollerklärung:

Sportanlagen sind Sportplätze im Freien (ggf. auch mit mehreren Feldern bzw. für verschiedene Sportarten).

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Berufsausbildung (z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, der Metallberufe, der Gartenbauberufe, der Maler- und Lackiererberufe und der holzverarbeitenden Berufe), die entsprechende handwerkliche Tätigkeiten auf Sportanlagen ausüben.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die Sportgeräte installieren, reparieren und warten.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 und Zusatzqualifikation zur Fachkraft für Eissportanlagen mit entsprechenden Tätigkeiten.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die als Sportstätten- bzw. Platzwarte eigenverantwortlich auf Sportstätten oder -plätzen tätig sind.

Protokollerklärung:

Sportstätten sind Sportanlagen und / oder Hallen.

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die in gedeckten Sportanlagen (Sporthallen mit verschiedenartigen Sportflächen) den Schichtbetrieb organisieren und überwachen.

Entgeltgruppe 7

Sportstätten- bzw. Platzwartinnen und -warte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, die eigenverantwortlich Sportanlagen mit Sporthallen und verschiedenartigen Sportplätzen und Außenanlagen oder mit umfangreichem Innenraumprogramm (Dusch-, Umkleide-, Aufenthalts- sowie Fitness- und Krafträume) warten, instandsetzen und für den Spiel- und Übungsbetrieb gebrauchsfertig halten.

Entgeltgruppe 8

Sportstättenwartinnen und Sportstättenwarte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 in gedeckten Sportanlagen (Sporthallen mit verschiedenartigen Sportflächen), denen die Stellvertretung der Hallenleitung übertragen ist.

7. Hausmeisterinnen und Hausmeister / Objektbetreuerinnen und Objekt-betreuer

Entgeltgruppe 4

Hausmeisterinnen und Hausmeister, Objektbetreuerinnen und Objekt-betreuer.

Entgeltgruppe 5

Hausmeisterinnen und Hausmeister mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung mit entsprechenden Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit hochwertigen Tätigkeiten.
2. Hausmeisterinnen und Hausmeister der Entgeltgruppe 5, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens eine Hausmeisterin bzw. ein Hausmeister oder drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 3 ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer Anforderungen erheblich aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn die Hausmeisterinnen und Hausmeister elektronische Schließ-, Alarm-, Brandmeldeanlagen oder Anlagen der Gebäudeleittechnik im Rahmen der durch den Hersteller eingeräumten Steuerungsmöglichkeiten mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen, zu überwachen und zu konfigurieren haben).

8. Tierpflege

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Berufsausbildung im Bereich Tierpflege mit entsprechenden Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die unterschiedliche vielfältige Tierarten pflegen, für tiermedizinische Untersuchungen selbstständig trainieren und die Gestaltung der Tiergehege ohne Anleitung vornehmen.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die als Springerinnen und Springer besonders schwierige und vielseitige Tierpflegearbeiten verrichten.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen die stellvertretende Revierleitung übertragen ist.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen die Revierleitung übertragen ist.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen die stellvertretende Großrevierleitung übertragen ist.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen die Großrevierleitung übertragen ist.

9. Brandschutz

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Brandschutz mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung (z.B. im Berufsfeld der Metallberufe, der Elektroberufe, der Mechatronik), die entsprechende handwerkliche Tätigkeiten ausüben.
2. Atemschutzgerätewartinnen und Atemschutzgerätewarte mit entsprechenden Tätigkeiten.
3. Beschäftigte mit vielseitigen Materialkenntnissen und zusätzlichen Herstellerschulungen, die Prüf-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten (z. B. Schläuche, Ventile etc.) durchführen und dokumentieren.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einschlägigen Spezialkenntnissen (z.B. Feuerwehrgerätewartinnen und Feuerwehrgerätewarte), die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an verschiedenen feuerwehrtechnischen Geräten durchführen.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 mit einschlägigen Spezialkenntnissen, die Wartungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten feuerwehrtechnischen Geräten durchführen.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit nachgewiesenen Spezialkenntnissen, die selbständig und verantwortlich schwierige Versorgungseinrichtungen für die mit Wasser arbeitenden Feuerlöscheinrichtungen (Sprinkler, Wasserschleier) instand halten, warten und betreuen sowie Ventilstationen und Apparaturen selbständig und verantwortlich überprüfen und nach Ansprechen wieder betriebsbereit schalten.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit nachgewiesenen besonders umfangreichen Fach- und Spezialkenntnissen in den Bereichen Hydraulik, Pneumatik und Feuerwehrtechnik, die selbständig und verantwortlich die komplizierten verschiedenen Einstell-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Einrichtungen, Fahrzeugen und feuerwehrtechnischen Geräten durchführen.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einschlägigen Spezialkenntnissen, die Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Atemschutzgeräten (z.B. Regenerationsgeräte) oder an hochwertigen Mess- und Regeleinrichtungen ausführen.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) mit nachgewiesenen besonders umfangreichen Fach- und Spezialkenntnissen in den Bereichen Kraftfahrzeug-Elektrik, Kraftfahrzeug-Elektronik, Hydraulik, Pneumatik und Feuerwehrtechnik, die selbstständig feuerwehrtechnische Aus- und Umbauten an Fahrzeugen ausführen.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit nachgewiesenen Spezialkenntnissen, die komplexe Anlagen der Informationstechnik und Datentechnik, einschließlich zugehöriger Steuer-Einrichtungen und Regeleinrichtungen (z.B. rechnergesteuerte Zentralen, rechnergesteuerte Gefahrmeldeanlagen oder Brandmeldeanlagen), selbstständig erstellen oder instandsetzen und prüfen, Fehler erkennen und beheben und, soweit es die Anlage erfordert, programmieren.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit zusätzlicher Spezialausbildung als beauftragte Personen für tragbare oder stationäre Gaswarngeräte für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die selbstständig und verantwortlich die durch qualifizierte Fachpersonen ausgeführten Arbeiten an Gaswarngeräten planen, beaufsichtigen, kontrollieren und abnehmen sowie die Dokumentation der Gaswarngeräte nach den Berufsgenossenschaftlichen Merkblättern überwachen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) mit nachgewiesenen besonders umfangreichen Fach- und Spezialkenntnissen in den Bereichen Kraftfahrzeug-Elektrik, Kraftfahrzeug-Elektronik, Hydraulik, Pneumatik und Feuerwehrtechnik, die selbstständig und verantwortlich feuerwehrtechnische Aus- und Umbauten an Fahrzeugen planen, beaufsichtigen, kontrollieren und abnehmen.

10. Häfen

Entgeltgruppe 4

1. Rangierbegleiterinnen und Rangierbegleiter
2. Fahrerinnen und Fahrer von Schienensonderfahrzeugen (Krafttrottenwagenfahrerinnen und Krafttrottenwagenfahrer)

Entgeltgruppe 7

Lokrangierführerinnen und Lokrangierführer.

Entgeltgruppe 8

1. Lokrangierführerinnen und Lokrangierführer mit Zusatzausbildung als Wagenmeisterin bzw. Wagenmeister, die alleinverantwortlich über die Freigabe von Zügen entscheiden.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) mit nachgewiesenen Spezialkenntnissen, die selbstständig und verantwortlich Bahnsicherungsanlagen instandhalten, warten und betreuen oder prüfen und Fehler beheben.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]), die an Hoch- oder Niederspannungsanlagen mit schwierig zu bedienenden Hochleistungsmessgeräten verantwortlich Kabelfehler orten.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) mit nachgewiesenen besonders umfangreichen Fach- und Spezialkenntnissen in den Bereichen Hydraulik, Pneumatik an Schienenfahrzeugen, die selbstständig und verantwortlich die komplizierten verschiedenen Einstell-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Schienenfahrzeugen und Schienensonderfahrzeugen durchführen.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]), die im Sinne der Endkontrolle selbstständig und verantwortlich mit Schienenfahrzeugen Test-, Probe- und Prüfkontrollfahrten für die Technische Aufsichtsbehörde durchführen sowie die Fahrergebnisse bzw. Prüfwerte selbstständig feststellen bzw. ermitteln und verantwortlich protokollieren (Prüfprotokolle für Abnahme-, Haupt- und Zwischenuntersuchungen).

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) mit zusätzlicher Spezialbremsenausbildung, die selbstständig und verantwortlich Fehler an Steuer- und Regeleinrichtungen von komplizierten hydraulischen, pneumatischen oder hydraulisch-pneumatischen oder elektronischen Bremsanlagen von Kraft-, Schienen- oder Spezialfahrzeugen feststellen und diese Steuer- und Regeleinrichtungen selbstständig instandsetzen, einstellen und überprüfen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) mit zusätzlicher Spezialausbildung, die selbstständig und verantwortlich komplizierte elektrohydraulische oder elektropneumatische Steuer- und Regeleinrichtungen an Sonderfahrzeugen prüfen, einstellen und instandsetzen.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]), die an besonders komplizierten und bedeutungsvollen Anlagen bzw. Anlagenteilen von Kraftomnibussen, Sonderfahrzeugen und Schienenfahrzeugen die Messeinrichtungen, Steuereinrichtungen oder Regeleinrichtungen mit Mikrocomputern oder Leistungselektronik selbstständig und verantwortlich prüfen, Fehler eingrenzen und feststellen und, soweit es die Anlage erfordert, programmieren.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]), die bei Hauptuntersuchungen von Schienenbahnen selbstständig darüber entscheiden, ob und welche elektrischen und elektronischen Teile überholt oder erneuert werden müssen und die bei der Beseitigung von elektrischen und elektronischen Schäden der Schienenbahnen Störquellen suchen und beheben.

11. Krematorien

Entgeltgruppe 4

Krematoriumswartinnen und Krematoriumswarte ohne Ausbildung.

Entgeltgruppe 5

1. Krematoriumswartinnen und Krematoriumswarte mit einschlägiger Ausbildung (z.B. Heizungsbauerinnen und Heizungsbauer, Ofensetzerinnen und Ofensetzer, Ofenbauerinnen und Ofenbauer, Installateurinnen und Installateure, Elektrikerinnen und Elektriker) und entsprechenden Tätigkeiten.
2. Ofenführerinnen und Ofenführer, die als Krematoriumswartinnen und Krematoriumswarte die Anlage und die Abgasreinigung steuern.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2, die die Anlage selbst warten und pflegen.

II. Umwelt / Entsorgung

1. Straßenreinigung

Entgeltgruppe 2

Straßenreinigerinnen und Straßenreiniger.

Entgeltgruppe 3

Straßenreinigerinnen und Straßenreiniger, die im öffentlichen Straßenbetrieb oder in nicht unerheblichem Umfang auf stark befahrenen bzw. begangenen Straßen, Wegen und Plätzen tätig sind.

2. Abfallbeseitigung

Entgeltgruppe 3

Müllwerkerinnen und Müllwerker.

Entgeltgruppe 4

Müllwerkerinnen und Müllwerker mit Einsatz im Vollservice oder in der Sperrmüllabfuhr.

3. Wertstoffhöfe / Kompostierungsanlagen

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte auf Recycling- bzw. Wertstoffhöfen mit einfachen Tätigkeiten (z.B. Ausgabe von Müllsäcken, Aufsammeln von Müllresten, Sauberhalten der Anlage, Öffnen / Schließen der Container).

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte auf Recycling- bzw. Wertstoffhöfen, die Wertstoffe sortieren.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte auf Recycling- bzw. Wertstoffhöfen, die Wertstoffe annehmen und der Verwertung zuführen, die unter das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) fallen.

Entgeltgruppe 5

1. Fachkräfte für Kreislauf- und Abfallwirtschaft bzw. Beschäftigte auf Recycling- bzw. Wertstoffhöfen oder auf Deponien mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung (z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, der Metallberufe, der Elektroberufe, der Gartenbau-, Agrar- und Forstberufe, der Hoch- und Tiefbauberufe, der Chemieberufe, der Kunststoffberufe, der Isolierberufe), die jeweils entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte auf Recycling- bzw. Wertstoffhöfen, die kassieren und Gebühren abrechnen.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit verfahrensspezifischem Fachwissen (z.B. Probeannahme, Analytik und Qualitätssicherung), die in die Betriebsabläufe eingreifen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die für die Annahme von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung verantwortlich sind.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die komplizierte Anlagen der Abfallbeseitigung oder -verwertung (z.B. Brecher-/Siebanlagen oder Wertstoffpressen) warten oder instandsetzen.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die komplizierte Anlagen der Abfallbehandlung bzw. -verwertung selbstständig betreiben, warten oder instandsetzen sowie bei der Entscheidung und Umsetzung neuer Steuerungs- und/oder Verfahrenstechniken mitwirken.

4. Abwasser

Entgeltgruppe 5

1. Fachkraft für Abwassertechnik oder für Rohr-, Kanal- und Industrieservice sowie Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Ausbildung in einem Metall- oder Elektroberuf mit entsprechenden Tätigkeiten an biologischen oder mechanisch-biologischen Anlagen zur Abwasserreinigung ohne Nährstoffelimination.
2. Beschäftigte mit aufgabenspezifischer Zusatzqualifikation (mindestens Klärwärtergrundkurs) und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 an biologischen oder mechanisch-biologischen Anlagen zur Abwasserreinigung mit teilweiser Nährstoffelimination, denen
 - das Bedienen und Überwachen verfahrenstechnischer Anlagen einschließlich der dazu notwendigen Bestimmung betriebsrelevanter Parameter oder
 - die Störungsbehebung oder
 - Reparatur-, Wartungs- und Pflegearbeiten übertragen ist / sind,sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen an biologischen oder mechanisch-biologischen Anlagen zur Abwasserreinigung ohne Nährstoffelimination die eigenverantwortliche Überwachung und Kontrolle des Anlagenbetriebes übertragen ist.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 1, an biologischen oder mechanisch-biologischen Anlagen zur Abwasserreinigung mit gezielter Nährstoffelimination sowie an Klärschlammbehandlungsanlagen zur Entwässerung, Trocknung, Faulung oder Verbrennung, denen
 - das Bedienen und Überwachen verfahrenstechnischer Anlagen einschließlich der dazu notwendigen Bestimmung betriebsrelevanter Parameter oder
 - die Störungsbehebung oder
 - Reparatur-, Wartungs- und Pflegearbeiten übertragen ist / sind,

sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen an biologischen oder mechanisch-biologischen Anlagen zur Abwasserreinigung mit teilweiser Nährstoffelimination die eigenverantwortliche Überwachung und Kontrolle des Anlagenbetriebs übertragen ist.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1, denen die selbstständige Prozessführung und Kontrolle von Teilbereichen an:
 - Kläranlagen der Größenklasse 5 oder
 - Klärschlammbehandlungsanlagen zur Entwässerung, Trocknung, Faulung oder Verbrennung oder
 - Anlagen zur Energieerzeugung (z.B. Blockheizkraftwerke oder Wärmekraftmaschinen)übertragen ist.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1, denen die stellvertretende Leitung des Anlagenbetriebs von Anlagen der Größenklasse 4 übertragen ist.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1, denen die Leitung des Anlagenbetriebs von Anlagen der Größenklasse 3 übertragen ist.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1, auf Anlagen der Größenklasse 5, denen die stellvertretende Leitung übertragen ist.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1, denen die Leitung des Anlagenbetriebs von Anlagen der Größenklasse 4 übertragen ist.

5. Kanal

Entgeltgruppe 4

Kanalbetriebsarbeiterinnen und Kanalbetriebsarbeiter.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Kanalbetrieb mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung (z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, der Hoch- und Tiefbauberufe, der Metallberufe, der Elektroberufe, der holzverarbeitenden Berufe, der Maler- und Lackiererberufe, als Fachkräfte für Rohr-, Kanal- und Industrieservice sowie als Pflasterinnen und Pflasterer), die entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die selbstständig in Kanalnetzen Betriebs- und Instandhaltungsdefizite erkennen, beseitigen und dokumentieren (einschließlich der baulichen Unterhaltung von Kanalanlagen).

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die selbstständig in Kanalnetzen mit Sonderbauwerken besonders hochwertige Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten wie z.B. Kanalinspektionen einschließlich Schadenserfassung und -dokumentation, bauliche Instandsetzungsarbeiten, Betriebs- und Wartungs- und Inspektionsarbeiten an Regenrückhalte- und Regenentlastungsanlagen durchführen.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die in umfangreichen und weitverzweigten Kanalisationsnetzen mit besonderen Einrichtungen, wie Pumpwerken, Regenkläranlagen oder in an diese Netze angeschlossenen Großkläranlagen, selbstständig und verantwortlich komplizierte Einrichtungen, wie mechanisch bzw. elektro-mechanisch gesteuerte Stauklappen, Spülturen, Kettenrollschieber und Schiebergetriebe instandsetzen, warten, überholen und einstellen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit Fachweiterbildung zum geprüften Kanalinspekteur oder geprüften Dichtigkeitsprüfers, die Kanalinspektionen einschließlich der Zustandsbewertung und Ermittlung des Sanierungsbedarfs oder die Dichtheitsprüfungen einschließlich der Dokumentation durchführen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit Fachweiterbildung als Bediener von Geräten zur geschlossenen Kanalsanierung (z.B. Fräserroboter) mit entsprechenden Tätigkeiten.

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit Fachweiterbildung in der geschlossenen Kanalsanierung und der Betoninstandsetzung, die z.B. als Kanalmaurerinnen bzw. Kanalmaurer besonders anspruchsvolle Klinkerarbeiten (z.B. Herstellen von Schachtgerinnen mit Zuläufen, Dimensionswechsel, innenliegende Verfallung und die Instandsetzung von Schäden wie beispielsweise Risse etc.) verrichten.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die selbständig und verantwortlich Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an besonders komplizierten elektro-, mess-, steuer-, regel- und maschinentechnischen Anlagen und Einrichtungen der Sonderbauwerke des Kanalnetzes durchführen.

6. Gewässerunterhaltung / Wasserbau

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Wasserbau, deren Tätigkeit besondere Kenntnisse in der Gewässerunterhaltung erfordert.

Entgeltgruppe 5

Beschäftige im Wasserbau mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, z.B. im Berufsfeld des Baugewerbes, Wasserbauerinnen und Wasserbauer, Gärtnerinnen und Gärtner, Metallberufe, holzverarbeitende Berufe, Malerinnen und Maler, Lackiererinnen und Lackierer sowie Elektroberufe, die entsprechende handwerkliche Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten unter Berücksichtigung zahlreicher Zwangspunkte (z.B. Grundstücksgrenzen, Verkehrswände, schützenswerte Gehölze, beengte Platzverhältnisse oder stark frequentierte Uferwege, Versorgungsleitungen, etc.) in schwer zugänglichen bzw. mit schwerem Gerät nicht anfahrbaren Gewässerbereichen durchführen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten an Gewässern mit besonderen Anforderungen (z.B. erschwerter Zugänglichkeit, Betrieb und Instandhaltung von vielfältigen Wasserbauanlagen, Arbeiten in geschützten Landschaftsteilen, Nutzung eines vielfältigen Maschinenparks) ausführen.

Protokollerklärung:

Vielfältige Wasserbauanlagen sind z.B. Stauanlagen (Wehre mit beweglichen Verschlüssen, Hochwasserrückhaltebecken), Rechenanlagen, Fischaufstiegs- und -abstiegsanlagen.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten an Gewässern mit besonderen Anforderungen (z.B. erheblich erschwerter Zugänglichkeit, Betrieb und Instandhaltung von besonders vielfältigen Wasserbauanlagen, Arbeiten in geschützten Landschaftsteilen, Nutzung eines besonders vielfältigen Maschinenparks) ausführen.

Protokollerklärung:

Besonders vielfältige Wasserbauanlagen sind z.B. Stauanlagen mit besonderer Bedeutung für die Abflussteuerung und den Hochwasserschutz (Wehre mit beweglichen Verschlüssen, Hochwasserrückhaltebecken), Rechenanlagen mit Überwachungs- und Reinigungseinrichtungen, Pumpenanlagen, Pegel und Messstellen.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen der selbstständige Betrieb und die Instandhaltung von Wasserbauanlagen, die für die Steuerung des Abflusses oder den Hochwasserschutz maßgebend sind, übertragen ist.

7. Wasser / Trinkwasser

Entgeltgruppe 5

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik sowie Beschäftigte mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung im Bereich Rohrleitungsbau, Heizungs-, Lüftungs-, Anlagen- sowie Sanitärtechnik und jeweils entsprechenden Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die selbstständig anhand von Netzplänen Installations- und Reparaturarbeiten durchführen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die auf Anlagen mit einfachem Verfahren zur Wasseraufbereitung (z.B. Entsäuerung, Entmanganung und Enteisenung) oder an einfachen Versorgungsnetzen ohne unterschiedliche Druckzone tätig sind und denen
 - das Bedienen und Überwachen verfahrenstechnischer Anlagen einschließlich der dazu notwendigen Bestimmung betriebsrelevanter Parameter oder
 - die Störungsbehebung oder
 - Reparatur-, Wartungs- und Pflegearbeiten übertragen ist / sind, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die Prüfungen und die Ortung von Fehlerquellen im Trinkwasserversorgungsnetz selbstständig vornehmen und die erforderlichen Maßnahmen selbstständig durchführen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die auf Anlagen mit komplexem Verfahren zur Wasseraufbereitung (z.B. Ultrafiltration, Ozonierung und Osmoseanlagen) oder an komplexen Versorgungsnetzen (z.B. Druckzone mit elektrotechnischer Ausstattung) mit unterschiedlichen Druck- und Versorgungszonen tätig sind und denen
 - das Bedienen und Überwachen verfahrenstechnischer Anlagen einschließlich der dazu notwendigen Bestimmung betriebsrelevanter Parameter oder
 - die Störungsbehebung oder
 - Reparatur-, Wartungs- und Pflegearbeiten übertragen ist / sind, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, die alleinverantwortlich die Wasserversorgung über eine Schaltwarte regeln.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit Zusatzqualifikation (z.B. Fachkunde zum Freimessen von Schächten, Fachkraft für Wasserrohrnetzinspektion, akkreditierte Probennehmer), die selbstständig und verantwortlich Arbeiten an Trinkwasseraufbereitungsanlagen ausführen oder die mit Aufgaben der Qualitäts- und Netzüberwachung betraut sind.
2. Stationswartinnen und Stationswarte auf Wasseraufbereitungsanlagen mit vielfältigen technischen Einrichtungen, die selbstständig und verantwortlich den laufenden Betrieb steuern und überwachen und bei auftretenden Störungen durch Eingreifen in die einzelnen Betriebsanlagen die Versorgung aufrechterhalten.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit nachgewiesenen Spezialkenntnissen in den Bereichen Wasserversorgung, die an Druckerhöhungsstationen, Feuerlöschversorgungsanlagen und Druckregeleinrichtungen selbstständig arbeiten und verantwortlich Betriebsführungsaufgaben und Instandhaltungsmaßnahmen ausführen und bei Störungen und Ausfällen durch Eingriff die Versorgung aufrechterhalten.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit spezieller Erfahrung im Rohrnetz, die selbstständig die Korrelationsmesstechnik anwenden und auswerten.
5. Rohrnetzmonteurinnen und Rohrnetzmonteure mit Schweißerprüfung, die besonders schwierige Bau- und Installationsarbeiten an großen komplizierten Rohrnetzen durchführen.

8. Fernwärme / Klimatechnik

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]), die selbständig Prüfungen und die Ortung von Fehlerquellen im Gas- oder Fernwärmennetz vornehmen und die dazu notwendigen schwierigen Messungen selbst durchführen.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]), die unter Einsatz besonders umfangreicher Fach- und Spezialkenntnisse Anlagen in den Bereichen Großkälteerzeugung, Klimakälte-, Kühlraum- und Kühlmöbeltechnik betreiben, überprüfen und instandhalten, dabei Messungen und Einstellarbeiten durchführen und bei Ausfällen selbständig Störquellen feststellen und Störungen beseitigen.

Protokollerklärung:

Die Anforderungen dieses Merkmals sind nur erfüllt, wenn der / die Beschäftigte in allen genannten Kältebereichen tätig ist.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]), die unter Einsatz besonders umfangreicher Fach- und Spezialkenntnisse in den Bereichen Klima- / Lüftungstechnik oder Rauch- / Wärmeabzugsanlagen
 - Betriebsführungs- und Wartungsarbeiten sowie Instandsetzungsmaßnahmen an Ausrüstungen durchführen, die auch Fachkenntnisse außerhalb ihrer Berufsausbildung erfordern, oder
 - Anlagen überprüfen, Fehler selbständig feststellen und beseitigen (einschließlich der notwendigen Messungen, der Ermittlung von Luftmengen, der Beurteilung von Druckverlusten in Geräten und Kanalsystemen) sowie das Lauf- und Förderverhalten von Ventilatoren und Pumpen prüfen und beurteilen (einschließlich der Beurteilung von Kennlinien)

Protokollerklärung:

Die Durchführung vorstehender Arbeiten schließt eine verantwortliche Protokollierung der festgestellten Ergebnisse bzw. Prüfwerte ein.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) mit nachgewiesenen Spezialkenntnissen im Bereich der FernwärmeverSORGUNG / Heizung, die an den heiztechnischen Einrichtungen, wie Übergabestationen mit geregelter Förderung, Gebäudestationen mit vorgeregelten Wärmekreisen, Klimaeinrichtungen, Heizungskreisen und Warmwasserversorgung einschließlich der erforderlichen Mess- und Regelkreise, sowie an EigenwärmeverSORGungsanlagen für die Versorgung von Unterstationen über ein WärmeverSORGungsnetz entsprechend der FernwärmeverSORGUNG selbstständig und verantwortlich Betriebsführungsaufgaben und Wartungen ausführen.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]), die selbstständig und verantwortlich Anlagen wie Werkzeugmaschinen, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Notstromaggregate, Gasmotoren bzw. Turbinen für Strom- und Wärmeerzeugung, mit Wasser arbeitende Feuerlöscheinrichtungen (Sprinkler), Kompressoranlagen für Rauch- und Wärmeabzug, Wasseraufbereitungs- und -enthärtungsanlagen bzw. gleichwertige Einrichtungen steuern, überwachen, einstellen und instandsetzen.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]), die als Gas- oder Elektroinstallateurinnen und -installateure oder Fernheizungsmonteurinnen und -monteure mit umfassenden Kenntnissen Störungen an komplizierten Gas- oder Elektroverbrauchsanlagen oder an komplizierten Fernheizungsanlagen selbstständig beheben.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]), die selbstständig und verantwortlich die Gebäudeleittechnik wie Heizungsanlagen, Warmwasserversorgung, Lüftungs- und Klimaanlagen sowie sicherheitstechnische Einrichtungen wie Sicherheitsbeleuchtung und Notstromaggregate errichten, betreiben, prüfen, warten und/oder instandsetzen und /oder Wartungs- und Reparaturarbeiten von Fremdfirmen kontrollieren und abnehmen.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) mit zusätzlicher Spezialausbildung bei den Reglerherstellern, die vollautomatische Gashochdruckregleranlagen sowie die dazu gehörenden Mess- und Übertragungseinrichtungen selbstständig prüfen, warten und instandsetzen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) mit erfolgreich abgelegter betriebsinterner Prüfung nach einer zusätzlichen Ausbildung durch die Herstellerfirmen, die an Hochdruckanlagen in Kraftwerken, Heizkraftwerken, Heizwerken und Abfallverbrennungsanlagen verschiedenartige, komplizierte Mess- und Regelanlagen (z. B. Wärmezähler,

Differenzdruckregler, Mengenbegrenzer, Überströmventile) für vollautomatische Öl- oder Gasbrenner selbständig warten, überholen und instandsetzen.

III. Reinigung / Hauswirtschaft

1. Reinigung

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in der Gebäudereinigung mit einfachen Tätigkeiten. Einfache Tätigkeiten im Tarifsinne sind

- Reinigungstätigkeiten, an die erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Vielfalt der zu verwendenden Geräte- und Reinigungsmittel gestellt werden,

Protokollerklärung:

Die geforderte Vielfalt der zu verwendenden Reinigungsmittel setzt voraus, dass mindestens drei ihrer Art (nicht nur dem Markennamen) nachunterschiedliche Reinigungsmittel verwendet werden. Entsprechendes gilt für die Vielfalt der zu verwendenden Geräte.

- die Reinigung während des laufenden Betriebs der Einrichtung.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte in der Gebäudereinigung, denen Reinigungstätigkeiten in Bereichen mit besonderen Anforderungen an die Hygiene (z.B. Kitas, Schulen, Küchen, Labore, Feuerwehr) übertragen sind.
2. Beschäftigte in der Gebäudereinigung, die selbstfahrende Reinigungsmaschinen bedienen (einschließlich der Durchführung der dazugehörigen einfachen Diagnose- und Wartungsarbeiten).

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit einer abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung in der Gebäudereinigung mit entsprechenden Tätigkeiten.

2. Hauswirtschaft

Entgeltgruppe 2

1. Haus-, Kantinen-, Caféterien- oder Küchenbeschäftigte mit einfachen Hilfsarbeiten.
2. Küchenhilfen mit Zuarbeiten bei der Zubereitung von Speisen.

Entgeltgruppe 3

1. Kochfrauen und Kochmänner (ohne Ausbildung).
2. Näherinnen und Näher (ohne Ausbildung).
3. Wäscherinnen und Wäscher (ohne Ausbildung).
4. Haus- und Küchenpersonal mit höherwertigen Tätigkeiten.
5. Beschäftigte in Kantinen, die im Verkauf eingesetzt sind.

Entgeltgruppe 4

1. Kantinenbewirtschafterinnen und Kantinenbewirtschafter.
2. Köchinnen und Köche ohne dreijährige Berufsausbildung als Köchin bzw. Koch sowie Beiköchinnen und Beiköche.
3. Haus- und Küchenpersonal mit besonders anspruchsvollen Tätigkeiten (z.B. pädagogischer Mittagstisch).

IV. Fahrerinnen und Fahrer

Entgeltgruppe 4

1. Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und an diesem teilnehmen.
2. Fahrerinnen und Fahrer von Schienensonderfahrzeugen (z.B. Krafttrottenwagen).
3. Fahrerinnen und Fahrer von Aufsitzrasenmähern, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und an diesem teilnehmen.
4. Fahrerinnen und Fahrer von selbstaufnehmenden Kehrmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und an diesem teilnehmen.

Entgeltgruppe 5

1. Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, für die der Führerschein C, C 1, CE oder C1E erforderlich ist und die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und an diesem teilnehmen.
2. Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, die folgende Sonderkraftfahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit Spezialaufbauten und -anbauten bedienen:
 - Radlader,
 - Kehrmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen,
 - Zugmaschinen mit Anbaumaschinen-/geräten, für deren Führen mindestens ein Führerschein der Führerscheinklassen L oder T erforderlich ist oder
 - Teleskoplader.

Entgeltgruppe 6

Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, die folgende Sonderkraftfahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit Spezialaufbauten und -anbauten bedienen:

- LKW mit Ladekran,
- Abfallsammelfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen,
- Absetz- und Abrollkipper mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen,
- Front-/Hecklader mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen,

- Tankfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen,
- Bagger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen / Schreitbagger,
- Kehrmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12,0 Tonnen,
- Multifunktionsfahrzeuge (z.B. Unimog, Sondergroßfahrzeuge für Sommer- oder Winterdienst) oder
- Seitenlader.

Entgeltgruppe 7

Fahren und Bedienen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Saug- und Spülwagen).

V. Theater und Bühnen

Entgeltgruppe 5

1. Orchesterwartinnen und Orchesterwarte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechenden handwerklichen Tätigkeiten sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollerklärung:

Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Orchesterwartinnen und Orchesterwarten aufweisen.

2. Färberinnen und Färber.

Entgeltgruppe 6

Bühnenhandwerkerinnen und Bühnenhandwerker oder Beleuchterinnen und Beleuchter mit hochwertigen Tätigkeiten.

Protokollerklärung:

Bei den Städtischen Bühnen Frankfurt besteht Einvernehmen, dass es sich bei den Tätigkeiten von Bühnenhandwerkerinnen / Bühnenhandwerkern oder Beleuchterinnen / Beleuchtern in der Regel um hochwertige Tätigkeiten im Tarifsinne handelt.

Entgeltgruppe 7

1. Bühnenhandwerkerinnen und Bühnenhandwerker oder Beleuchterinnen und Beleuchter mit besonders hochwertigen Tätigkeiten.

Protokollerklärung:

Besonders hochwertige Tätigkeiten können auch sein:

Die einfache Bedienung von Lichtstellanlagen und/oder Medienservern, soweit diese Aufgaben nicht überwiegend ausgeführt werden. Hierzu gehören ggf. das einfache Einrichten und Programmieren von Vorstellungsabläufen sowie die entsprechende Betreuung von technischen Einrichtungen, Proben und Vorstellungen.

2. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik.

Protokollerklärung:

Fachkräfte für Veranstaltungstechnik können auch mit der einfachen Bedienung von Lichtstellanlagen und/oder Medienservern betraut werden, soweit diese Aufgaben nicht überwiegend ausgeführt werden. Hierzu gehören ggf. das einfache Einrichten und Programmieren von Vorstellungsabläufen sowie

die entsprechende Betreuung von technischen Einrichtungen, Proben und Vorstellungen.

3. Fachkräfte, die mit der einfachen Bedienung von Unter- und / oder Obermaschinerie betraut sind.

Protokollerklärung:

Zur einfachen Bedienung von Unter- und / oder Obermaschinerie gehören das einfache Einrichten und Programmieren von Vorstellungsabläufen sowie die entsprechende Betreuung von technischen Einrichtungen, Proben und Vorstellungen.

4. Kunstgewerblerinnen und Kunstgewerbler.

Entgeltgruppe 8

1. Fachkräfte, die schwierige Arten von mechanischen, elektrischen und/oder elektronischen Requisiten, Bühneneinbauten, Beleuchtungsgeräten und deren Steuerungen eigenständig und mit besonderer Sorgfalt unter Beachtung der jeweils einschlägigen Vorschriften und Normen für den Bühnenbetrieb herstellen, zum betriebsreifen Einsatz bringen und dazu geforderte Dokumentationen erstellen.
2. Fachkräfte, die selbstständig und verantwortlich hydraulische Druckzentralen, schwierige Wasserversorgungsanlagen der Gebäudetechnik, für Feuerlöschereinrichtungen, für den szenischen Betrieb Flüssiggasanlagen, mechanische, pneumatische, hydraulische, elektrische und / oder elektronische maschinentechnische Einrichtungen wie Fahr-, Hebe- und Drehanlagen sowie die dazugehörigen Steuer- und Übertragungsanlagen im Bühnenbetrieb errichten, betreiben, prüfen, warten und instandsetzen.
3. Fachkräfte, die selbstständig und verantwortlich die Gebäudeleittechnik wie Heizungsanlagen, Warmwasserversorgung, Lüftungs- und Klimaanlagen sowie sicherheitstechnische Einrichtungen wie Sicherheitsbeleuchtung und Notstromaggregate errichten, betreiben, prüfen, warten, instandsetzen und Wartungs- und Reparaturarbeiten von Fremdfirmen kontrollieren und abnehmen.
4. Fachkräfte, die selbstständig und verantwortlich schwierige Metallkonstruktionen für den Bühnenbetrieb, wie z.B. freitragende Brücken, Treppen, Plafonds, Flugkörper, Karussells, Schiffe, Gondeln, Fahrzeuge nach Skizzen oder Konstruktionszeichnungen unter Beachtung der jeweils einschlägigen Vorschriften und Normen für den Bühnenbetrieb herstellen und zum betriebsreifen Einsatz bringen.

5. Modistinnen und Modisten mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung mit einem besonderen Maß an Selbständigkeit, denen mindestens eine Modistin / ein Modist mindestens der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) ständig unterstellt ist und die für die Einteilung und den Ablauf der Arbeit verantwortlich sind.

Entgeltgruppe 9a

Fachkräfte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 1 bis 3, die selbständig und verantwortlich besonders komplizierte und vielfältige Arbeiten an Lichtstellanlagen und/oder Medienservern und / oder Steuerungen von Unter- und Obermaschinen-rien vornehmen. Hierzu gehören ggf. die selbständige Einrichtung und Pflege von internen Netzwerken, Online-Wartung und Update-Pflege extern geführter Netzwerke sowie die selbständige Fehlerdiagnose und Ausführung von Reparaturen an zugehörigen elektrotechnischen Schaltschränken.

VI. Flughäfen

Entgeltgruppe 3

Straßenreinigerinnen und Straßenreiniger, die im öffentlichen Straßenbetrieb oder in nicht unerheblichem Umfang im Bereich des Flughafengeländes tätig sind.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen, die Unterhaltungs-, Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten an automatischen Toranlagen, an Aufzügen, Regal- und Palettieranlagen und an Fluggastbrücken sowie an mechanischen und elektrischen Steuereinrichtungen und elektromechanischen Weichen und Antrieben von Gepäckförderanlagen ausführen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen, die schwierige Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Sondereinrichtungen von Fahrzeugen und Geräten ausführen, welche mit elektronischen Steuerungssystemen oder Sensorik ausgestattet sind.

Entgeltgruppe 7

1. Kraftfahrzeugmechatronikerinnen und Kraftfahrzeugmechatroniker Personenkraftwagentechnik bzw. Nutz- oder Spezialfahrzeugtechnik an Flughäfen, denen besonders schwierige Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfaufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen, die schwierige Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Sondereinrichtungen von Sonderfahrzeugen und -geräten ausführen, welche mit elektronischen Steuerungssystemen oder Sensorik ausgestattet sind (z.B. Winterdienstfahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge zur Flugzeugbrandbekämpfung, Flugzeugtreppe, Hubwagenfahrzeuge zur Flugzeugabfertigung).
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen, die selbständig vollständige Verkabelungen nach Schaltplan an Fahrzeugen ein- und ausbauen, um Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten an den Fahrzeugen durchführen zu können.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen, die unterschiedliche Schweiß- und Klebetechnikverfahren ausführen.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen, die selbständig und verantwortlich Etagenförderer, Stapelgeräte, komplizierte Weichen, Antriebe und mechanische Steuerteile von Gepäckförderanlagen, hydraulische Toranlagen oder Fluggastbrücken mit ihren elektro-mechanischen Aggregaten für Hub-, Schwenk- und Fahreinrichtungen prüfen, warten und instandsetzen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen, die Instandsetzungs-, Einstell- und Prüfarbeiten an Stromerzeuger-Aggregaten zur Versorgung von Flugzeugen mit schwierig zu bedienenden Prüf- und Messgeräten selbständig durchführen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen, die aufgrund einer zusätzlichen Spezialausbildung selbständig Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen mit elektrischen und hybriden Antrieben durchführen.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen, die aufgrund einer zusätzlichen Spezialausbildung selbständig elektronische Steuerungsgeräte (z.B. Türsteuerungen bei Spezialfahrzeugen und Omnibussen, Sensorik für Fahrzeugsensoren) ein- und ausbauen.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen, die unterschiedliche und besonders schwierige Schweiß- und Klebetechnikverfahren ausführen.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen, die sich dadurch aus Entgeltgruppe 8 herausheben, dass sie an Förder- oder Sortieranlagen
 - a. unter Einsatz umfassender Kenntnis der Betriebsabläufe Störungen mit komplexen, bereichsübergreifenden Auswirkungen erkennen und unter weitestgehender Aufrechterhaltung des Gepäckflusses beseitigen oder
 - b. aufgrund entsprechender Fach- und Anlagenkenntnisse Anlagenerweiterungen bzw. -verbesserungen nach planerischen Vorgaben selbständig und verantwortlich umsetzen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen, die selbständig und verantwortlich umfangreiche, komplexe elektronische oder rechnergestützte Steuer- und Versorgungseinrichtungen, z.B. speicherprogrammierbare Steuerungen,

elektronische Einrichtungen in Energieversorgungsnetzen und 400 Hz-Anlagen, elektronische Steuereinrichtungen für das Flughafenbeleuchtungssystem, elektronische Einrichtungen für Parkierungs- und funkgesteuerte Toranlagen warten und instand halten.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen, die aufgrund spezieller Ausbildung selbstständig und verantwortlich komplizierte und vielseitige Wartungs-, Reparatur - und Instandhaltungsarbeiten an Hochspannungs- und Hochleistungsschaltgeräten und deren Steuereinrichtung im Netz mit mindestens 10 kV vornehmen und Schalthandlungen an Hochspannungsanlagen durchführen.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen mit nachgewiesenen besonders umfangreichen Fach- und Spezialkenntnissen, die selbstständig und verantwortlich bei Funktionsprüfungen an haustechnischen Anlagen der Klima- und Lüftungstechnik anlässlich von technischen Revisions- und Inspektionsmaßnahmen, Abnahmen und Übernahmen oder nach Schadensereignissen schwierige Aufgaben (z.B. Einstellung und Regulierung bestimmter Druck- und Temperaturverhältnisse) wahrnehmen und die festgestellten Betriebswerte auswerten, beurteilen, mit Sollwerten vergleichen und protokollieren.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen mit jeweiliger Schulung durch den Hersteller, die eigenverantwortlich gemäß den Bestimmungen zur Unfallverhütung Prüfungen an Fahrzeugen und Spezialgeräten an Flughäfen durchführen.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen mit zusätzlicher Spezialausbildung durch die Herstellerfirma, die selbstständig und eigenverantwortlich Fehler an aufwendigen elektronischen bzw. elektronisch gesteuerten Regelungen unter Verwendung von Diagnosetechnik suchen, erkennen und selbstständig instandsetzen (z.B. elektronische, elektrische, elektrohydraulische oder hybride Fahrzeugsysteme und Antriebe) mit hochentwickelten über Bustechnik geregelten Steuerungen (beispielsweise an Fahrzeugschleppern, Fahrzeugen für den Passagiertransport oder Spezialfahrzeugen).
7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen, die aufgrund einer zusätzlichen Spezialausbildung selbstständig und elektronische Steuerungsgeräte und Sensorik für Fahrzeuge prüfen und kalibrieren.
8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung [VKA]) an Flughäfen, die aufgrund einer zusätzlichen Spezialausbildung selbstständig und komplexe Fahrzeugaufbauten für Spezialfahrzeuge am Flughafen entwickeln und konstruieren.